



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Fürsten-Raths Conclusum, vornemlich das Quantum Satisfactionis betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648. gnädigst notificiren lassen) mit Herrn General Königsmarck wegen eines Vorlehens 1648.
 Majus. von 200000. Thalern, gegen unterpfändliche Einsetzung eines Stück Landes, in Hand-
 lung begriffen seyn. Die Herren Churfürstliche, wie auch theils Fürstliche, nach-
 dem sie ihr Contento erhalten, und der Städte sich nicht mehr sonders zu bedienen
 wissen, erregen de novo Difficultäten, und wollen denen Städten das *Votum De-*
cisivum disputiren; Dahero dieselbe begimnen etwas mißtraug zu werden, um so
 viel mehr, weiln der *punctus de Juribus Statuum* nicht allein in etwas geändert
 worden, sondern auch eine Zeitlang unedrteret hingelegt verblieben. Und weisen die
 Herren Kayserliche solchen Punct in ihrem letzt ausgestellten Instrumento nicht an-
 gegriffen, sondern allerdings, wie derselbe hiebervorn abgefaßt gewesen, gelassen; Al-
 so sind die Herren Städtische gewillet, eine Deputation an die Herren Kayser- und
 Schwedische zu verordnen, um jene in der guten Intention zu erhalten, bey diesem
 aber vorzubauen, damit dem Städtischen *Corpori* kein *Præjudicium* zugezogen wer-
 den möge &c.

§. X.

Der Reichs-
 Stände Refo-
 lution, über
 das Quan-
 tum, in pun-
 cto Satisfac-
 tionis Mi-
 litia.

Diesem zu folge wurde die Re- und
 Correlation über das *Quantum Satisfac-*
tionis Militia am 15. Maji fortgestellt,
 im Fürsten-Rath sel das *Conclusum*
 dahinaas, wie ab der Anlag sub N. I. er-
 hellet, womit sich die Churfürstlichen und
 Städtischen ohne Difficultäten conformir-
 ten, und wurde selbiges hierauf, noch
 des Nachmittags durch die obgenannten
 Deputatos, sowohl denen Kayserlichen
 als Schwedischen Gesandten solenniter

vorgetragen, wodon der Verlauff aus
 dem *Extractu Diarii* sub N. II. zu ver-
 nehmen ist. In substantia gieng der Kay-
 serlichen Gesandten darauf ertheilte Ant-
 wort dahin, daß sie von ihrer Instruktion
 nicht abweichen könnten, sondern bey ihrer
 mehrmahls angeführten Erklärung behar-
 ren müßten, Schwedischer Seits hin-
 gegen bestunde man auf schleuniger Re-
 galirung des *Milicien-Puncts*.

N. II.

N. I.

Suæcis exhibitum d. 15. 5. Diætat. Osnabr. d.
 16. Maji 1648. per Mogunt.

Fürsten-Raths *Conclusum* in puncto *Satisfactionis Militia*, insonderheit
 das *Quantum* betreffend.

N. I.
 Fürsten-
 Raths Con-
 clusum, vor-
 nemlich das
 Quantum Sa-
 tisfactionis
 betreffend.

Aus was vor erheblichen Ursachen des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände
 anwesende Gesandten, Räte und Bothschaften bey Deliberation des puncti *So-*
lutionis Militia Suedica und derentwegen gestellten Fragen, *Quis, Cui, Quan-*
tum & Quomodo, die *Quæstio Quomodo* dem *Quanto* vorgezogen, und davor ge-
 halten, das vor Erledigung besagter Frage *quomodo*, wie auch des puncti *Execu-*
tionis Pacis, das *Quantum* nicht wohl zu determiniren seyn werde; solches alles
 ist den Königlich Schwedischen Herren *Plenipotentiarum* durch des Reichs Depu-
 tate, vor sich und im Rahmen der Stände den 19. Tag hujus gebührend vorgetra-
 gen, und dieselbe zugleich ersuchet worden, die übergebene Schrift, und darinn ent-
 haltene ganz wohlgemeinte nüt- und höchstnötliche Vorschläge nicht allein zu *adplaci-*
ere, sondern auch mit denen Herren Kayserlichen darauf die Conferenz zu real-
 samiren, und durch dieses Mittel die nun etliche Jahr hero vorgeschwebte höchst-
 schwebelich und kostbahrliche *Tractaten* zu einem allerseits beliebigen Schluß zu be-
 fördern. Ob man nun wohl nach gestalt deren von hochwohlvermehdten Königlich-
 Schwedischen Herren *Plenipotentiarum* denen Deputirten ertheilten Vorantwort,
 Fünffter Theil. M m m m auch

1648.
Majus.

auch sonst der Sachen Billigkeit, in der tröstlichen Hoffnung gestanden, sie würden sich auf der Stände so inständiges Begehren über besagte beyde Puncta willfährig erkläret, denenelben ihre abhelfliche Maas und dadurch Urach und Anlaß gegeben haben, desto schleuniger und förmlicher in Determinierung des Quanti fortzuschreiten. Nachdem gleichwohl die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarier, vor Total-Erledigung des puncti Solutionis Militiae, zu einig fernerer Handlung nicht zu vermögen gewesen, Chur-Fürsten und Stände aber gleich dato jederzeit also auch noch ihres Theils nicht gern ichtwas unterlassen wollen, was zu ehester Beruhigung des Heiligen Reiches, ja der ganzen Christenheit, immer Igerecht seyn mag.

1648.
Majus.

Aus diesen und andern Ursachen, vor allen Dingen aber damit dem blutigen alles verzehrenden Krieg dermahlen ein End gemacht, Fried und Ruhe im Reich, auch gute einsame Verständniß mit den benachbahrten Cronen gestiftet, und die schwere Verantwortung bey Gott und der wehrten Posterität, von des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Ständen abgewendet werde: So haben sie sich anderweit zusammen gethan, und was bey so bewandten Sachen und erfolgter der Königlich-Schwedischen Herren Legaten jetzt verstandener Resolution zu thun, und wie aus der Sachen förderlichst zu gelangen, untereinander reiflich zu bedencken.

Ob nun dieselbe wohl aller erwogenen Umstände nach bey sich nicht wohl finden können, wie nach gestalt des Heiligen Reiches betrübten Zustand, und leider! allzuviel bekantten Ohnvermögen zu einiger Geld-Satisfaction pro Militia zu gelangen seyn werde; Sondern verhofft, die hochlöbliche Cron Schweden werde in Ansehung verglichen- und abgehandelter so ansehnlicher Satisfaction an Provinzien, Land, Leut und Untertanen, Exemtionen, Regalien, Macht und Gerechtigkeiten, welche alle inactimabel, und zwar nach dem Exempel der höchlöblichen Cron Frankreich, und andern hievor im Kriege gestandener Potentaten, ihre Militiam selbst contentiret; keinesweges aber darauf bestanden, noch dadurch die Stände des Reichs mehrers beschwehet haben, da bevorab das Reich durch so vielfältige höchst-beschwehliche Contributiones, Einquartierungen, Durchzüge, Raub, Plünderungen und andere Kriegs-Pressuren, dadurch sich die kriegende Völcker selbst über bezahlt gemacht, in dergleichen Verderben gestürzt worden, daß dasselbe getreuen Chur-Fürsten und Ständen (massen der Königlich-Schwedische Legatus Herr Graff Orenstern gegen die Depuirtirte jüngst selbst wohl erkennet und bekandt) alle Geld-Mittel ab- und der Soldatesca zugehen, die hochlöbliche Cron Schweden auch vor diesem, als von dero Satisfaction geredet, und dieselbe disseits auf eine gewisse Geld-Summa gestellt werden wollen, nicht allein münd- sondern auch schriftlich von sich geben und bekennet, sinremahlen das Reich mit einigen Geld-Mitteln nicht versehen, und sie daher auf diese Maas satisfaciret zu werden sich nicht getraute, daß ihr Absehen auf Land und Leute stellen, und ihre Satisfaction darinnen suchen und haben müsten.

Nichts desto weniger gleichwohl und hinan gesetzt vor diesemal dieser, und anderer mehrer triftigen Considerationen; bevorab daß auch die Königsche Majestät und Cron Schweden von dieser Miliz-Solution einiges Privat-Interesse oder Vorthel nicht; sondern allein die bloße Bezahls- und Beruhigung der Soldatesca suchet, so haben sich der Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandten, Räth und Borthschafften, einig und allein amore Pacis, damit ja die Cron Schweden, wie tren und eyffertig man sich dieseits die Beförder- und Beschleunigung des heilsamen höchstnützigen Friedens angelegen seyn, und daran sich, wie schwehr es auch falle, nichts hindern lasse, das hin erkläret, daß aus des Heiligen Reichs Mitteln, consequenter von allen Chur-Fürsten und Ständen nemine excepto, nach Innhalt und Proportion der Reichs-Matricul oder jedes Orts herbrachten Anschlag, und zwar auf Maas und Weise eines und anders in der den Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiaris verstandener massen als schon extradierten Fragen Quomodo, mit seinen Umständen versehen, zu Contentirung der Schwedischen Soldatesca ein vor allemahl 20. Ton-

1648. nen Golbes, jede ad 120000. Rheinische Gulden gerechnet, deren 3. 2. Rthlr. thun, 1648.
Majus. jedoch mit diesen ausdrücklichen Vorbehalt und folgenden Conditionibus sine quibus non, erlegt werden sollen. Majus.

Das 1) jetztverehnte quaestio Quomodo und darinn enthaltene höchstndthige Vorschläge, so dann

2) Der punctus Executionis Pacis in allem ihren Inhalt, wie dieselbe von allerseits Ständen applacirt, und so wohl denen Herren Kayserlichen als Königlich-Schwedischen übergeben worden, mit dem jetzt eventualiter determinirten Quanto combinirt, eins mit dem andern verglichen, keines aber ohne das andere vor eriediget gehalten, noch im geringsten verbindlich seyn solle.

3) Das die Königlich-Schwedischen Herren Legati sich belieben lassen, mit denen Kayserlichen Herren Plenipotentiariis die nunmehr von geraumer Zeit hero suspendirte Conferenz, nechst Zuziehung allerseits Stände ohne Unterschied der Religionen, auf das förderlichste zu reassumiren, und zu mehrer Facilitirung derselben sich über das von denen Kayserlichen Herren Abgesandten den 11. Tag hujus exradicirtes Instrumentum absonderlich die annoch ohnverglichene Puncta, nicht zwar durch weitläuffrige Schrift-Wechselung sondern allein per modum placet, vel non placet, und zwar auf das allerförderlichste, erklärt.

4) Das allen kriegenden Theil und Feld-Herrn derer Generalen, Obristen, übrige Officier und Soldaten, nemine excepto an der Chur-Fürsten und Stände habende oder suchende militarische Obligationes, Resten, Abrechnungen und andern dergleichen Præteniones, wie solche Rahmen haben, vor null und nichtig declarirt werden. So dann

5) Nach Andeutung der jüngst in den Reichs-Räthen verglichenen Quaestio Cui? kein Stand eines oder des andern Crayses mit doppelt oder größern Last, als anderer in denen übrigen Craysen gesehene Stände, es seye gleich der Kayserlich-Königlich-Schwedischen oder Chur-Bayrischen Vbleker, quovis modo gravirt, vielmehr aber zwischen allerseits Ständen quoad quantum, und was sonst de Militiæ Satisfactione respectu jetztgedachter dreyerley Kriegs-Vbleker einige Dependenz hat, eine exacta æqualitas gehalten, auch kein Stand mit einigen Excessibus, es geschehe gleich mit einer disproportionirten Austheilung der Vbleker, noch in andere Wege, wie solche erdacht werden können, beschwehret, entgegen jeder Stand, bey seiner schuldigen Quota gelassen, und nach deren Proportion die Assignation der Vbleker, regulirt werde.

Der ohngezweifelten Hoffnung, die hochsüßliche Cron Schweden und dero vornehme Ministri, werden obig angeführte Rationes ihrer Importanz und Wichtigkeit, auch des Heiligen Reichs jetzige Bewandniß und Zustand nach, beherzigen, vdrderst zwar nach erlangter so ansehnlicher Satisfactionen pro Coronâ, sodann jetzt auf gewisse Maas resolvirt 20. Tonnem Rheinische Gulden pro Militia, mit Ihrer Kayserlichen Majestät und Dero getreuen Chur-Fürsten und Stände zu vermahligen hauptsächlichem Schluß des Friedens schreiten, sich davon nunmehr die Solutio Militiæ, noch sonst einig anderer Respect ferner nicht abhalten, sondern eine gleichmäßige Friedens-Begierde, auch im Werck selbst um so viel mehr scheinen lassen werden, angesehen vor diesen bey gepflogenen Schönbeckischen Tractaten, als das Heilige Reich und dessen Glieder in bessern Stand und bey größern Mitteln und Vermögen gewesen, man gleichwohl pro omni sowohl der Cron, als ihrer Militiæ Satisfaction auf 25. Tonnem Goldes bestanden, und weiter zu gehen sich nicht getrauet. In Betrachtung dieses nun, besonders aber und zuzörderst, daß gleichwohl die Cron Schweden nicht allein obangeführter massen vor sich an Land und Leuten ein ohnactimirliche

Sünfter Theil. M m m m 2 Sa

1648. Satisfaktion; sondern auch jeso so willfährigen Resolution in puncto Militiae von denen Ständen des Reichs erlanget; Als lebt man dießfalls der gewissen Zuversicht, sie werden sich damit befriedigen, ferner in die Stände nicht setzen, noch über Vermögen treiben; sondern nechst acceptirung dieser ansehnlichen Offerten, und erledigten Quæstion Quomodo? zugleich auch, und pari passu des Puncti Executionis Pacis, zu einem endlichen Frieden-Schluss schreiten, und sintemahl die Cron nunmehr zum Stande des Reichs cooptirt und angenommen wird, vielmehr gemeint seyn, auf die Conservation als Desolation des Heil. Reiches, und ferner Erschöpfung und Ruin dessen getreuen Chur-Fürsten und Stände gedencken, solches in dieser jetzt obhandenen, auch allen künftigen Occasionen im Werck selbst zu bezeugen, und sich dadurch nunmehr um das Heil. Reich meritirt zu machen, Dessen zu geschehen getrost sich der Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandten, und verbleiben denen Königlich-Schwedischen Herren Plenipotentiarren zu Erweisung angenehmer Diensten ganz willig und geflissen. Osnabrück, den 3. Maji 1648.

1648.
Majus.

N. II.

Extractus Diarii Altenburgici d. d. 15. Maji 1648.

N. II.
Extractus
Diarii, die
Deputation
an die Kaiser-
lichen und
Schwedischen
ratione
Quanti Satis-
factionis it.
das Westlen-
burgische
Equivalent
betreffend.

Den 15. Maji 1648. deutete das Chur-Maynische Reichs-Directorium bey Ablefung des Vormittag re- & correferendo gemachten Conclusi, dieses an, weil der gemachte Schluss an die Herren Kayserlichen und Königlich Schwedischen zu überbringen, auch die Herren Kayserlichen die Stunde 4. Nachmittag benennet, die Herren Königlich-Schwedische aber der Deputirte gewärtig seyn wollten, wenn sie von den Kayserlichen zurück führen, würden sich die Deputirte gelieben lassen, gegen 4. Uhr in dem Chur-Maynischen Quartier zu erscheinen, blieben also die Deputirte, weil es Nachmittag und nahe bey 4. Uhr war, auf dem Rath-Hause beysammen, von dannen sie zu den Herren Kayserlichen führen.

Herrn Reigersbergers Proposition ist, quoad substantiam, dieses gewesen: Es hätten die Herren Kayserlichen die Reichs-Deputirte den 3. hujus vorgetragen, was in Quæstione Quomodo? und Executionis geschlossen, hätten auch damahls vor gut besunden, daß diese beyde Dinge, ehe man von dem Quanto redete, zuvor richtig seyn müsten: Inmassen sie, die Herren Kayserlichen, die bisherige Conferenzen darauf zu reaffirmirt gebethen worden, der gewissen Hoffnung, es würden die Herren Schwedischen sich dessen nicht wegern, welche aber gleichwohl, als es die Reichs-Deputirte an sie gebracht, daren durchaus nicht willigen wollen, sondern fest darauf bestanden, man sollte in Quanto eine Erklärung thun. Dieweil nun des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände anwesende Rätthe, Botschafften und Gesandte, nicht gern etwas unterlassen wollten, was zu Beförderung des Friedens nur immer dienen kan und mag; so hätten sie sich auch hierinn resolviret, und wären einig, denen Königlich-Schwedischen 2000000. Rheinische Gulden, deren 3. zwey Reichshaler machen, zur Satisfaktion der Militiae semel pro semper zu offeriren; Jedoch mit dem ausdrücklichen Beding, daß alle dasjenige, was in der Quæstione Quomodo? und puncto Executionis begriffen, pro conditione sine qua non sollte gehalten, wie auch von den Herren Schweden über die noch differente Punkten des jüngst ausgehändigten Instrumenti Pacis, Erklärung geschehen. Solches alles hätte man mit ihnen, den Herren Kayserlichen, communiciren sollen, sie würden auch der Stände Gemüths-Meynung aus dem schriftlichen Reichs-Concluso (so ihnen zugleich überreicht worden) umständlicher ersehen, welches sie mit Fleiß zu durchlesen, und die Conferenz ohne weitem Verzug anzutreten, höchlich ersuchet würden. Dieweil sie auch das nächste Anbringen ad referendum genommen, so bethen wir, im Fall solches aus Mangel gnugsamer Instruction geschehen, sie möchten ohne Verzug, um mehrere Gewalt und Plenipotenz bey Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst anhalten etc.

Hierauf